

Norm – IMS Gear 8145005-00

Material Compliance

24.01.2024

Ersetzt Ausgabe:

Änderungen:

Datum	Änderungen

Inhaltsverzeichnis

[Einleitung](#)

[Teil I - Allgemeines](#)

- I.1 [Begriffe, Definitionen und Abkürzungen](#)
- I.2 [Zielsetzung und Wirkung](#)
- I.3 [Geltungsbereich](#)
- I.4 [Mitwirkungspflichten des Lieferanten](#)
- I.5 [Akzeptanzkriterien](#)

[Teil II - Material Compliance Anforderungen](#)

- II.1 [Verbotene Stoffe](#)
- II.2 [Deklarationspflichtige Stoffe](#)
- II.3 [Weitere Anforderungen](#)
 - [Kennzeichnungspflichten](#)
 - [Klassifizierungspflichten](#)
 - [Informations-/ Mitteilungspflichten](#)
 - [Notifizierungspflichten](#)

[Teil III – Anlagen](#)

[Anlage 1 – Revisionsverzeichnis](#)

[Anlage 2 – Verbotene Stoffe gemäß Section 6\(h\) TSCA](#)

[Anlage 3 – Flammschützende Stoffe \(Chemical Tax\)](#)

[Anlage 4 – Informationen über den Einsatz von Rezyklaten](#)

[Anlage 5 – Informationspflichten zur Sicherstellung einer entwaldungsfreien Lieferkette](#)

[Anlage 6 – Informationspflichten über das Vorliegen seltener Erden und Edelmetalle](#)

Einleitung

Der verantwortungsvolle und sichere Umgang mit Ressourcen ist ein zentraler Bestandteil unseres Nachhaltigkeitsverständnisses bei IMS Gear und liegt ebenso in unserer Verantwortung wie die stetige Sicherstellung unseres hohen Qualitätsanspruchs. Der Schutz der Umwelt und der Gesundheit ist ein elementarer Bestandteil unserer Beschaffungsorganisation und erfordert von IMS Gear sowie unserer gesamten Lieferkette eine sorgfältige Auswahl und stetige Kontrolle unserer Werkstoffe. Die Beachtung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften und Anforderungen ist die Grundlage für zukunftsfähige Produkte und ein entscheidender Schritt in eine nachhaltigere Zukunft.

Der vorliegende IMS Gear Material Compliance Standard Nr. 8145005-00 (im Folgenden: 8145005-00) enthält die Anforderungen der IMS Gear SE & Co. KGaA sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen (im Folgenden: IMS Gear) an einen rechtskonformen Umgang mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen entlang deren gesamtem Lebenszyklus. Sie beinhaltet Verbote, Beschränkungen und Informationspflichten, die es IMS Gear ermöglichen, die Herstellung umweltgerechter Produkte zu fördern und dabei potentiell gefährliche Stoffe in unseren Produkten zu vermeiden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Standard verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter.

Teil I – Allgemeines >[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

I.1 Begriffe, Definitionen und Abkürzungen

Sofern im vorliegenden Standard auf Rechtsinstrumente verwiesen wird, gelten die folgenden Abkürzungen für die entsprechenden Rechtsinstrumente in ihrer jeweils aktuellen, gegebenenfalls ergänzten Fassung:

Abfallrahmenrichtlinie:	Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle
Chemical Tax:	Schwedisches Gesetz SFS 2016:1067 über die Steuer für Chemikalien in bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten
ELV-RL:	Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge
F-Gas-VO:	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluoridierte Treibhausgase
GADSL:	Global Automotive Declarable Substances List
REACH-VO:	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
RoHS-RL:	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
ODS-VO:	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
POP-VO:	Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

SchiffsR-VO	Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen
UK-RoHS	The Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment Regulations 2012
Verpackungs-RL:	Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
Zolltarif-VO	Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

Sofern im vorliegenden Standard verwendet, gelten folgende Abkürzungen und Begriffsbestimmungen:

CAS:	Chemical Abstract Service
Druckprodukt:	Papier und Pappe, sowohl bedruckt als auch unbedruckt gemäß Warengruppe 48 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne der Zolltarif-VO.
ECHA:	Europäische Chemikalien Agentur
Elektro- und Elektronikgerät:	Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.
Erzeugnis:	Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.
Entwaldungsfrei:	Entwaldungsfrei bezeichnet die Tatsache, dass das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist.
EPA:	Environmental Protection Agency (USA)
Fahrzeug:	Fahrzeuge der Klassen M1 oder N1 gemäß Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge gemäß der Richtlinie 92/61/EWG, jedoch unter Ausschluss von dreirädrigen Krafträdern.
GADSL:	Global Automotive Declarable Substances List
Gemisch:	Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.
Grenzwert:	Sofern kein Grenzwert in der einzelnen Bestimmung dieses Standards angegeben ist, bedeutet Grenzwert eine Konzentration von 0,1 % w/w. Die Bezugsgröße kann hierbei variieren und richtet sich nach der einzelnen Bestimmung des vorliegenden Standards.
Homogener Werkstoff:	Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann.

Kandidatenstoff(e):	Gemäß Atz. 59 Abs. 10 REACH veröffentlichte, für eine Zulassung in Frage kommende besonders besorgniserregende Stoffe. Veröffentlichung unter https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table .
MOAH:	Mineralölaromatische Kohlenwasserstoffe (MOAH) mit 1 bis 7 aromatischen Ringen.
MOSH:	Mit Mineralöl gesättigte Kohlenwasserstoffe (MOSH) mit 16 bis 35 Kohlenstoffatomen.
Nanomaterialien:	Stoffe oder Material mit einer Partikelgröße zwischen 1 und 100 nm
PFAS:	Per- und Polyfluoralkylsubstanzen.
Produkte:	Stoff, Gemisch oder Erzeugnis, einschließlich Verpackungen.
Rezyklat:	Aus einem Recyclingprozess gewonnener Rohstoff. Voraussetzung ist das ursprüngliche Vorliegen der Abfalleigenschaft gemäß Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle, sowohl Post-Industrial- als auch Post-Consumer-Material ist hiervon umfasst.
SCIP-Datenbank:	Datenbank der ECHA für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solche oder komplexen Gegenständen (Substances of Concern In Products).
SCIP ID:	Seitens der ECHA zugeteilte SCIP-Nummer, die vom System bei der erstmaligen SCIP-Meldung eines Erzeugnisses vergeben wird. Sie wird bei allen zugehörigen Übermittlungen zum selben Erzeugnis wiederverwendet.
SDS:	Safety Data Sheet = Sicherheitsdatenblatt
Stoff:	Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.
SVHC:	Substance of very high concern = Kandidatenstoff(e)
Verbundene Unternehmen:	Verbundene Unternehmen sind solche im Sinne des § 271 HGB.
Verpackungen:	Gegenstände aus Materialien jeder Art, die als Behältnis oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten bestimmt sind.
w/w:	weight by weight = Masseprozent

I.2 Zielsetzung und Wirkung

Die Anforderungen der 8145005-00 sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen IMS Gear und dem Lieferanten und anderen vertraglichen Anforderungen und Lieferspezifikationen gleichgestellt. Über die im hier vorliegenden Standard gelisteten Anforderungen hinausgehende gesetzliche Pflichten bleiben von der 8145005-00 unberührt und sind in jedem Fall zusätzlich zu beachten. Die 8145005-00 orientiert sich für die hier relevanten Anforderungen an den jeweils strengsten Rechtsvorschriften. Im Falle eines abweichenden Grenzwertes gelten die strengeren Grenzwerte. Die Einhaltung dieses Standards entbindet den Lieferanten ausdrücklich nicht von seiner Verpflichtung, gegebenenfalls zusätzliche Produktspezifikationen der jeweiligen Bestellung einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass ein Verstoß gegen die vorliegende Anforderung entsprechende Rechtsfolgen auslösen kann.

IMS Gear wird die 8145005-00 fortlaufend zur Anpassung an den Fortschritt von Wissenschaft und Technik sowie sich ändernde rechtliche Pflichten überarbeiten – die 8145005-00 gilt dabei stets in der aktuellsten Fassung.

I.3 Geltungsbereich

Die 8145005-00 gilt für alle Stoffe als solche, für Stoffe in Gemischen sowie für Erzeugnisse gleich welcher Art (Produkte), die an IMS Gear geliefert werden. Die Anforderungen und Pflichten der 8145005-00 können entweder auf alle Produkte oder nur auf eine bestimmte Art oder Gruppe von Produkten zutreffen – die Anforderungen und Pflichten im Einzelnen sind den Material Compliance Anforderungen in Teil II zu entnehmen.

Die 8145005-00 gilt ausnahmslos für alle Lieferanten weltweit, die Produkte gemäß dem sachlichen Anwendungsbereich an IMS Gear liefern, unabhängig davon, wo diese Produkte hergestellt oder erstmals in Verkehr gebracht wurden.

I.4 Mitwirkungspflichten des Lieferanten

Die Beschaffung und Kenntnisnahme der entsprechend in der 8145005-00 referenzierten rechtlichen Regelungen (z.B. Gesetze, Standards oder Normen) obliegt allein dem Lieferanten. Ebenso ist der Lieferant verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen über Änderungen der 8145005-00 zu informieren. Die aktuelle Fassung ist beim Einkauf oder unter www.imsgear.com/downloads erhältlich.

Informationen und Erklärungen, die gemäß des vorliegenden Standards vom Lieferanten an IMS Gear zu übermitteln sind, müssen in folgenden Fällen sowie in der nachfolgend genannten Art und Weise und stets für IMS Gear unentgeltlich erfolgen.

Fälle, in denen der Lieferant unaufgefordert verpflichtet ist, IMS Gear unverzüglich eine entsprechende Information bzw. Erklärung zukommen zu lassen:

- bei erstmaliger Lieferung eines Produkts an IMS Gear,
- bei jeder Änderung der stofflichen Zusammensetzung eines Produkts,
- bei gesetzlichen Änderungen (z.B. Erweiterung der Kandidatenliste bei Betroffenheit des entsprechenden Produkts), die eine entsprechende Informationspflicht auslösen oder eine bereits an IMS Gear übermittelte Information unrichtig werden lassen, sowie
- bei gesetzlicher Pflicht zur Übermittlung von Informationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter).

Die Informationen sind dabei in den folgenden Formaten und unter Berücksichtigung der oben genannten Fälle in folgenden Frequenzen zu übermitteln:

I.4.a) IMDS Datenbank

Lieferanten mit Zugang zum Internationalen Material Daten System (IMDS), müssen die entsprechenden Informationen zu den ihrerseits gelieferten Produkten unter Referenzierung der IMS Gear Materialnummer im IMDS System vornehmen. Die Eintragung erfolgt einmalig, bei relevanten Änderungen und in den oben genannten Fällen erfolgt ein Update über das IMDS.

I.4.b) (Vollständige) Materialdeklaration

Lieferanten ohne Zugang zum IMDS müssen eine vollständige Materialdeklaration, d.h. eine Auflistung aller in einem Gemisch oder Erzeugnis enthaltener Stoffe, entsprechend der IEC 62474 - Material Declaration for Products of and for the Electrotechnical Industry bzw. gemäß Format IPC 1752 übermitteln. Nur in begründeten Ausnahmen und mit vorheriger Zustimmung ist eine unvollständige (mind. 95%) Materialdeklaration zulässig, sofern für die nicht deklarierten 5 % eine zusätzliche Angabe gemäß der IMS Gear Deklaration gemacht wird. Die stofflichen Angaben der Materialdeklaration müssen in Form einer Level 3 Material Category der IEC 62474 vorgehalten und übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt einmalig, sofern kein Update aufgrund oben unter I.4 genannten Fällen erforderlich wird.

I.4.c) IMS Gear Material Compliance Formular

Sofern es dem Lieferanten nicht möglich ist, eine Materialdeklaration wie oben beschrieben zu übermitteln, muss die erforderliche Information mittels des IMS Gear Material Compliance Formulars übermittelt werden. Lieferanten erhalten das Formular beim Einkauf oder unter www.imsgear.com/downloads. Eine Erklärung mittels des IMS Gear Material Compliance Formulars erfolgt jährlich zum 30. November, sofern kein Update aufgrund oben genannter Fälle unaufgefordert früher erforderlich wird.

I.4.d) Integrity Next

IMS Gear nutzt für bestimmte Aspekte des Material Compliance Managements Drittanbieter zur Einholung und Bewertung entsprechender Material Compliance Informationen.

Informationen über Conflict Minerals werden über die Plattform Integrity Next der Integrity Next GmbH erhoben. Durch Übermittlung der entsprechenden Informationen an Integrity Next auf Anfragen im Auftrag von IMS Gear kommt der Lieferant den im vorliegenden Standard geforderten Informations- und Mitteilungspflichten für Conflict Minerals nach.

I.5 Akzeptanzkriterien

Lieferanten sind verpflichtet, die vorliegenden Bestimmungen der 8145005-00 einzuhalten. Erklärungen und Informationen müssen vollständig, richtig und aktuell sein – die Aktualität muss sich hierbei auf den Zeitpunkt der Lieferung der betreffenden Produkte beziehen. Eine Erklärung gilt dann als aktuell, wenn Sie die im Zeitpunkt der Lieferung geltende Rechtslage sowie die in diesem Zeitpunkt geltende Version der 8145005-00 abbildet und berücksichtigt. Erklärungen sowie Informationen können in den folgenden Sprachen an IMS Gear übermittelt werden:

- Deutsch
- Englisch.

Alle Erklärungen und Informationen bedürfen der Textform mit klarer Identifikation des Erklärenden sowie dessen Funktion im Unternehmen des Lieferanten. Informationen oder Erklärungen, die mündlich abgegeben werden, erfüllen die vorliegenden Anforderungen nicht. Wir überprüfen die eingehenden Erklärungen im Zuge einer Plausibilitätskontrolle. Außerdem wird die tatsächliche Einhaltung der in der 8145005-00 normierten Anforderungen durch Stichproben im Zuge der Produktion überprüft. Darüber hinaus behalten wir uns vor, im Rahmen von Audits gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung die Maßnahmen des Lieferanten zur Erfüllung der 8145005-00 zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechend zur Erfüllung der vorliegenden Anforderungen erforderlichen Maßnahmen an die Unterlieferanten seiner Lieferkette zu kommunizieren, notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der Konformität zu ergreifen und darüber nachprüfbare Nachweise zu führen. Sofern Angaben zu Stoffen erforderlich sind, ist mindestens der Name des betreffenden Stoffes sowie dessen CAS-Nummer anzugeben. Weitere Anforderungen sind dem vorliegenden Standard zu entnehmen. Sofern eine Zuordnung zum gelieferten Produkt erforderlich ist, muss diese Zuordnung unter Benennung der Materialnummer von IMS Gear erfolgen.

Teil II - Material Compliance Anforderungen [>zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Lieferanten sind verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten und IMS Gear in Fällen festgestellter Abweichungen unverzüglich über die Abweichung sowie gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur sicheren Verwendung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen zu informieren. Die Bestimmungen betreffen Stoffe als solche sowie in Gemischen und in Erzeugnissen. Der Lieferant muss diese - sofern für die durch ihn zur Verfügung gestellten Produkte zutreffend- einhalten.

II.1 Verbotene Stoffe

An IMS Gear gelieferte Produkte müssen im Zeitpunkt der Abgabe an IMS Gear die folgenden Stoffverbote einhalten:

II.1.a) REACH-VO: Registrierung

Produkte dürfen nur dann an IMS Gear abgegeben werden, wenn für die enthaltenen Stoffe eine ordnungsgemäße Registrierung im Sinne des Art. 6 oder Art. 7 REACH-VO im Zeitpunkt der Herstellung bzw. des Inverkehrbringens vorlag.

II.1.b) REACH-VO: Zulassung gemäß Anhang XIV

Produkte dürfen nur dann an IMS Gear abgegeben werden, wenn für in Anhang XIV der REACH-VO gelistete und im Produkt enthaltenen Stoffe eine ordnungsgemäße und im Zeitpunkt der Abgabe an IMS Gear gültige Zulassung im Sinne der Art. 55 ff REACH-VO vorliegt. Sofern Produkte in Anhang XIV der REACH-VO gelistete Stoffe enthalten, muss der Lieferant IMS Gear unter Benennung der Zulassungsnummer über die bestehende Zulassung mit Wirkung für die nachgeschalteten Anwender in Kenntnis setzen.

II.1.c) REACH-VO: Beschränkungen gemäß Anhang XVII

Produkte dürfen nur dann an IMS Gear abgegeben werden, wenn für deren Stoffe, Stoffgruppen oder Gemische entweder keine Beschränkung des Anhang XVII REACH-VO zutrifft oder deren tatsächliche Verwendung den dort genannten Bedingungen der Beschränkung entspricht. Trifft eine Beschränkung des Anhang XVII REACH-VO zu, muss der Lieferant IMS Gear darüber unverzüglich unter Benennung der zutreffenden Beschränkungsnummer in Kenntnis setzen.

II.1.d) RoHS und UK-RoHS

Erzeugnisse, welche die Grenzwerte der in Anhang II RoHS-RL sowie Anhang A1 UK-RoHS genannten Stoffe und Stoffgruppen im homogenen Material überschreiten, dürfen nicht an IMS Gear abgegeben werden. Dieses Verbot gilt für alle Erzeugnisse, auch wenn diese selbst nicht der Definition des Elektro- und Elektronikgeräts entsprechen. Dieses Verbot gilt dann nicht, wenn die Überschreitung auf Grundlage einer gültigen Ausnahme gemäß Anhang III oder Anhang IV RoHS und/ oder Anhang A2 Tabelle 2 und/ oder 2 erfolgt. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, IMS Gear gemäß II.2.b) zu informieren. Das Verbot gilt des Weiteren nicht in jenen Fällen, in denen die Erzeugnisse nachweislich nicht in Elektro- und Elektronikgeräten sowie deren Bauteilen zum Einsatz kommen.

II.1.e) ELV-RL

Produkte, die in Bauteilen und Werkstoffen die in Art. 4 ELV-RL gelisteten Stoffe und Stoffgruppen enthalten, dürfen nicht an IMS Gear abgegeben werden. Dieses Verbot gilt dann nicht, wenn die Stoffe bzw. Stoffgruppen auf Grundlage einer im Zeitpunkt der Abgabe des Bauteils oder Werkstoffs gültigen Ausnahme gemäß Anhang II ELV-RL enthalten sind. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, IMS Gear gemäß II.2.c) zu informieren. Das Verbot gilt des Weiteren nicht in jenen Fällen, in denen die Bauteile und Werkstoffe nachweislich nicht in Fahrzeugen sowie deren Bauteilen zum Einsatz kommen.

II.1.f) TSCA

Produkte, die einen oder mehrere der in [Teil III Anlage 2](#) genannten Stoffe, deren Import sowie Verwendung gemäß Section 6(h) des Toxic Substances Control Act (geändert durch den Frank R. Lautenberg Chemical Safety for the 21st Century Act) beschränkt ist, enthalten, dürfen nicht an IMS Gear geliefert werden.

Weitere einschlägige aus dem TSCA resultierende Pflichten sind in jedem Fall ebenfalls zu beachten und einzuhalten. Sofern ein Produkt dennoch einen oder mehrere der folgenden Stoffe enthält, muss der Lieferant IMS Gear darüber

unverzüglich informieren. Eine Lieferung ist in diesen Fällen nur nach entsprechender Freigabe seitens IMS Gear zulässig.

II.1.g) Radioaktives Material

Produkte mit radioaktivem Material und/ oder radioaktiven Eigenschaften dürfen nicht an IMS Gear abgegeben werden.

II.1.h) Schiffsrecycling-VO

Produkte, welche die Gefahrstoffe bzw. Stoffgruppen gemäß Anhang I der Schiffsrecycling-VO enthalten, dürfen nicht an IMS Gear abgegeben werden. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn der Lieferant die Gemische bzw. Erzeugnisse selbst nicht für die Verwendung im Schiffsbau vorgesehen hat.

II.1.i) F-Gas-VO

Lieferanten sind verpflichtet, die in den Anhängen der F-Gas-Verordnung normierten Verbote und Beschränkungen einzuhalten, sofern diese für die ihrerseits gelieferten Produkte zutreffend sind. Produkte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht an IMS Gear geliefert werden.

II.1.j) ODS-VO

Produkte, welche die in den Anhängen der ODS Verordnung normierten Stoffe enthalten, dürfen nicht an IMS Gear abgegeben werden. Sofern Produkte in Ausnahmefällen ozonabbauende Stoffe enthalten sind die Lieferanten gemäß II.2.f) verpflichtet, IMS Gear eine entsprechende Information zu übermitteln.

II.1.k) Verpackungen

Verpackungen dürfen nur dann an IMS Gear abgegeben werden, wenn diese die Stoffbeschränkungen gemäß Artikel 11 der Verpackungs-RL einhalten.

II.1.l) POP-VO

Produkte dürfen nur dann an IMS Gear abgegeben werden, wenn diese die Stoffverbote des Anhang I der POP-Verordnung einhalten. Sofern Produkte in Ausnahmefällen persistent-organische Schadstoffe gemäß POP-VO enthalten, sind die Lieferanten gemäß II.2.n) verpflichtet, IMS Gear eine entsprechende Information zu übermitteln.

II. 2 Deklarationspflichtige Stoffe [>zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

II.2.a) REACH-VO: Kandidatenstoffe (SVHC)

Bei der Lieferung von Erzeugnissen müssen Lieferanten IMS Gear darüber informieren, ob sowie welche SVHC in den Erzeugnissen einschließlich deren Verpackung jeweils in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masse-% enthalten sind. Die Konzentration ist auf das einzelne Erzeugnis im Sinne der [Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, Az.: C-106/14](#) („once an article – always an article“) zu bemessen und muss sich auf das individuelle Erzeugnis nebst Materialnummer beziehen, den Namen nebst eindeutiger Identifikation des Kandidatenstoffes (z.B. über die CAS-Nummer). Sofern für eine sichere Verwendung des entsprechenden Erzeugnisses besondere Anforderungen gelten, sind diese Hinweise der vorgenannten Information beizufügen.

II.2.b) RoHS-RL und UK-RoHS- Information

Eine Abweichung vom Verbot gemäß II.1.c) ist nur dann zulässig, wenn der/ die verbotenen Stoffe des Anhang II RoHS-RL und/ oder Anhang A1 UK-RoHS im Rahmen einer der in den Anhängen III oder IV RoHS-RL und/ oder Anhang A2 Tabelle 1 und/ oder 2 UK -RoHS genannten und im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Ausnahmen umfasst sind und im Rahmen dieser Ausnahme(n) verwendet wurden.

In diesem Fall muss der Lieferant IMS Gear jede Abweichung vom Verbot gemäß II.1.c) unter Benennung der entsprechenden Ausnahme(n) gemäß Anhang III oder Anhang IV RoHS-RL beziehungsweise Anhang A2 Tabelle 1 und/ oder 2 UK RoHS sowie unter Bezugnahme auf den betroffenen Werkstoff mitteilen.

II.2.c) ELV-RL

Eine Abweichung vom Verbot gemäß II.1.d) ist nur dann zulässig, wenn der/ die verbotenen Stoff(e)/ Stoffgruppen gemäß Art. 4 ELV-RL im Rahmen einer im Anhang II ELV-RL geregelten und im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Ausnahme umfasst sind und im Rahmen dieser Ausnahme(n) verwendet wurden. In diesem Fall muss der Lieferant IMS Gear jede Abweichung vom Verbot gemäß II.1.d) unter Benennung der entsprechenden Ausnahme(n) gemäß Anhang II ELV-RL sowie unter Bezugnahme auf den betroffenen Werkstoff mitteilen.

II.2.d) Konfliktminerale (erweitert)

IMS Gear überwacht die Verwendung und Herkunft von mit besonderen Risiken behafteten Rohstoffen, und setzt den verantwortungsvollen Umgang insbesondere von Gold, Zinn, Tantal und Wolfram voraus. Um den indirekten Anforderungen des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (kurz: Dodd-Frank Act) zur Offenlegung der Verwendung bestimmter Rohstoffe aus der Demokratischen Republik Kongo sowie deren Nachbarstaaten nachkommen zu können, sind Lieferanten verpflichtet, jährlich bis spätestens 31. August ein vollständiges und aktuelles CMRT (Conflict Minerals Reporting Template) an IMS Gear zu übermitteln.

Darüber hinaus ist IMS Gear eine verantwortungsvolle Beschaffung sowie ein sorgfältiger Umgang mit Cobalt und der Mineralgruppe Mica wichtig, weshalb seitens unserer Lieferanten neben dem CMRT jährlich bis spätestens 30. August ein ausgefülltes und aktuelles EMRT (Extended Minerals Reporting Template) vorliegen muss.

II.2.e) California Proposition 65

Bei der Lieferung von Gemischen und Erzeugnissen, die einen oder mehrere Stoffe bzw. Stoffgruppen der California Proposition 65 (Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act des US-Bundesstaates Kalifornien) enthalten, müssen Lieferanten IMS Gear über diese Tatsache informieren sowie die an IMS Gear abgegebenen Gemische und Erzeugnisse gemäß der Vorgaben des Gesetzes mit einem entsprechenden Warnhinweis zu kennzeichnen. Die Informations- und Kennzeichnungspflicht gilt, unabhängig von der jeweiligen Konzentration des Stoffes.

II.2.f) ODS

Eine Abweichung vom Verbot gemäß II.1.d) ist nur in Fällen zulässig, in welchen eine im Zeitpunkt der Lieferung an IMS Gear geltende Ausnahme nach ODS einschlägig ist. In diesem Fall muss der Lieferant jede Abweichung vom Verbot gemäß II.1.d) unter Benennung der entsprechenden und im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Ausnahme(n) an IMS Gear mitteilen.

II.2.g) Biozid-VO

Sofern mit Bioziden behandelte Produkte (Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Bioziden behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozide absichtlich zugesetzt wurden, z.B. Verpackungen oder Schmierstoffe mit Konservierungsmittel) an IMS Gear geliefert werden, sind die Lieferanten verpflichtet, IMS Gear über den Einsatz von Bioziden in den gelieferten Gemischen und Erzeugnissen zu informieren. Die Information muss mindestens die Identifikation der entsprechenden aktiven Substanz(en) sowie des betroffenen Werkstoffes umfassen.

II.2.h) Chemical Tax

Sofern in den an IMS Gear gelieferten Leiterplatten und/ oder Platinen sowie Kunststoffteilen >25 g einer oder mehrere der in Teil III Anlage 3 genannten flammhemmenden Stoffe absichtlich hinzugefügt wurden, müssen Lieferanten IMS Gear vor Lieferung entsprechend über diese Tatsache unter Benennung des Stoffs informieren, sofern der Einzelstoff die Konzentration von 0,1 % w/w im homogenen Werkstoff übersteigt.

II.2.i) Nanotechnologie

Nanomaterialien können aufgrund ihrer oberflächenvergrößernden Eigenschaften Risiken für die Gesundheit und die Umwelt darstellen. Sofern in den an IMS Gear gelieferten Gemischen oder Erzeugnissen Nanomaterial oder Nanotechnologie (etwa in Form einer entsprechenden Oberflächenstruktur) zum Einsatz kommt, sind Lieferanten verpflichtet, IMS Gear vor Lieferung über diese Tatsache zu informieren. Sofern das betroffene Produkt ein Erzeugnis ist, hat die Information über synthetisches Nanomaterial in Form eines ausgefüllten Vorsorgerasters zu erfolgen, durch das eine Abschätzung nanospezifischer Gesundheits- und Umweltrisiken ermöglicht wird. Das Vorsorgeraster ist online beim Schweizerischen Bundesamt für Gesundheit (BAG) samt entsprechender Ausfüllhilfen verfügbar unter: <https://www.bag.admin.ch/>

II.2.j) Rezyklate

Sofern an IMS Gear gelieferte Gemische oder Erzeugnisse rezykliertes Material enthalten (Rezyklat im Sinne von I.1.), sind Lieferanten verpflichtet, IMS Gear mindestens die in [Teil III Anlage 4](#) genannten Informationen unaufgefordert zu übermitteln.

Darüber hinaus muss seitens des Lieferanten eine Bestätigung erfolgen, dass dem Lieferanten Informationen zur Rückverfolgbarkeit des betreffenden Materials entsprechend der Vorgaben der EN 15343 vorliegen, die bei Bedarf sowie auf Verlangen vom IMS Gear vorgelegt werden können sowie die Abfallschlüsselnummer (ASN) des Materials als Nachweis über das ursprünglich tatsächliche Vorliegen den Abfalleigenschaft oder ein vergleichbarer Nachweis.

II.2.k) SchiffsR-VO - Information

Sofern Gemische oder Erzeugnisse Stoffe gemäß Anhang II SchiffsR-VO enthalten, muss der Lieferant IMS Gear über diese Tatsache unaufgefordert informieren. Die Information muss mindestens die Benennung des Stoffs/ der Stoffe gemäß Anhang II SchiffsR-VO nebst Zuordnung zum entsprechenden Werkstoff umfassen.

II.2.l) Mineralöhlhaltige Druckfarben

Sofern Gemische oder Erzeugnisse die nachfolgend genannten mineralöhlhaltigen Druckfarben enthalten bzw. mit solchen bedruckt oder beschichtet sind, sind Lieferanten vor Lieferung an IMS Gear verpflichtet, IMS Gear unter Benennung des entsprechenden mineralöhlhaltigen Stoffes sowie unter Zuordnung zum betroffenen Werkstoff zu informieren:

- MOSH
- MOAH.

II.2.m) PFAS

Sofern Gemische oder Erzeugnisse einen oder mehrere der auf der PFAS Master List of PFAS Substances der US Environment Protection Agency (EPA) gelisteten per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) enthält, sind Lieferanten verpflichtet IMS Gear vor Lieferung an IMS Gear darüber zu informieren. Die Information muss neben der Benennung der entsprechenden PFAS die Zuordnung zum betroffenen Werkstoff umfassen.

Die Liste der EPA ist online [unter diesem Link abrufbar](#) und wird fortlaufend aktualisiert.

II.2.n) POP-VO

Sofern Produkte einen oder mehrere der in den Anhängen I und II der POP-VO gelisteten Stoffe über die dort normierten Grenzwerte hinaus enthalten, sind die Lieferanten verpflichtet, IMS Gear über diese Tatsache sowie unter Benennung der entsprechend gültigen Ausnahmeregelung gemäß Anhang I der POP-Verordnung zur informieren.

II.3 Weitere Anforderungen [>zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

II.3.a) Kennzeichnungspflichten

Produkte dürfen nur dann an IMS Gear geliefert werden, wenn diese den jeweils erforderlichen gesetzlichen Kennzeichnungsanforderungen entsprechen.

Für Gemische, die an IMS Gear geliefert werden, müssen die Lieferanten sicherstellen, dass diese den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Kennzeichnungsanforderungen gemäß CLP entsprechen.

II.3.b) Klassifizierungspflichten

Gemische dürfen nur dann an IMS Gear geliefert werden, wenn diese den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Klassifizierungsanforderungen gemäß CLP entsprechen.

II.3.c) Informations-/ Mitteilungspflichten

-GADSL

Lieferanten von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen sind verpflichtet, IMS Gear unaufgefordert zu informieren, sofern das gelieferte Produkt einen oder mehrere der in der GADSL gelisteten Stoffe enthält. Die Mitteilung ist unabhängig davon erforderlich, ob der Lieferant das Produkt selbst für den Einsatz im Automobilbereich vorgesehen hat oder nicht und erfolgt unabhängig von einem Grenzwert. Die GADSL ist online abrufbar unter <https://www.gadsl.org/> und wird jährlich überarbeitet. Die Mitteilung muss mindestens die Benennung des Stoffs nebst CAS-Nummer und unter Zuordnung zum Werkstoff und Produkt umfassen. IMS Gear kann weitergehende Informationen im Einzelfall fordern.

- SDS

Lieferanten von Stoffen und Gemischen sind verpflichtet, bei erstmaliger Lieferung eines betreffenden Stoffs und oder Gemischs an IMS Gear ein aktuelles SDS gemäß Artikel 31 REACH-VO zu übermitteln. Bei Änderungen im Gemisch sowie bei Änderungen in den gesetzlichen Anforderungen der CLP-VO müssen die Lieferanten erneut unaufgefordert ein aktuelles SDS an IMS Gear übermitteln.

- Entwaldungsfreie Lieferkette

IMS Gear ist unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten sicherzustellen, dass bestimmte Produkte entwaldungsfrei sind. Dementsprechend dürfen Druckprodukte nur an IMS Gear geliefert werden, sofern seitens des Lieferanten die Informations- und Mitteilungspflichten gemäß [Teil III Anhang 5](#) erfüllt wurden.

- Seltene Erden und Edelmetalle

IMS Gear unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen der Pflicht zur Information über die Umweltauswirkungen von Abbaubedingungen bestimmter seltener Erden und Edelmetallen. Um dieser Pflicht im erforderlichen Rahmen nachkommen zu können, müssen vorhandene Stoffe in ihren Werkstoffen entsprechend identifiziert werden. Lieferanten von Gemischen und Erzeugnissen sind verpflichtet, IMS Gear darüber zu informieren, sofern in einem Werkstoff einer oder mehrere der in [Teil III Anlage 6](#) genannten Stoffe enthalten ist.

Die Information muss mindestens die Angabe des betreffenden Edelmetalls bzw. seltener Erden nebst Gewichtsangabe (metrisch) und Zuordnung zum betroffenen Werkstoff umfassen.

II.3.d) Notifizierungspflichten
 - Abfallrahmenrichtlinie (SCIP)

In der EU ansässige Lieferanten von Erzeugnissen sind verpflichtet, gemäß Art. 9 der Abfallrahmenrichtlinie Notifizierungen zur SCIP-Datenbank zu machen. Sofern ein Kandidatenstoff in einer Einzelkonzentration von >0,1 % w/w im Erzeugnis enthalten ist und eine entsprechende Notifizierung erfolgt ist, ist der Lieferant verpflichtet, IMS Gear die zugehörige SCIP ID unaufgefordert mitzuteilen und die Notifizierung fortlaufend zu Aktualisieren.

Lieferanten von Erzeugnissen, die außerhalb der EU ansässig sind, sind verpflichtet IMS Gear für Erzeugnisse, die einen oder mehrere Kandidatenstoffe in einer Einzelkonzentration von > 0,1 % w/w enthalten, die Informationen über Kandidatenstoffe (SVHC) gemäß Artikel 33 der REACH-VO unter Benennung der CAS-Nummer und der Konzentration nebst Zuordnung zum entsprechenden Bauteil unter Benennung dessen Zolltarifnummer (TARIC) zur Verfügung zu stellen.

Teil III – Anlagen

Anlage 1 – Revisionsverzeichnis

Revisionshistorie:

Datum	Änderungen

[>zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 2 - Verbotene Stoffe gemäß Section 6 (h) TSCA

- PIP (3:1) (Phenol, isopropyliertes Phosphat (3:1), CAS-Nr. 68937-41-7)
- DecaBDE (Decabromdiphenylether, CAS-Nr. 1163-19-5)
- 2,4,6 TTBP (2,4,6-tris(tert-butyl)phenol, CAS-Nr. 732-26-3)
- HCBd (Hexachlorbutadien, CAS-Nr. 87-68-3) sowie
- PCTP (Pentachlorothiophenol, CAS-Nr. 133-49-3).

[>zurück zum Text](#)

[>zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 3 – Flammhemmende Stoffe (Chemical Tax)

- Bromverbindungen - chemische Verbindungen, die das Element Brom enthalten;
- Chlorverbindungen - chemische Verbindungen, die das Element Chlor enthalten;
- Phosphorverbindungen - chemische Verbindungen, die das Element Phosphor enthalten.

[>zurück zum Text](#)

[>zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 4 – Informationen über den Einsatz von Rezyklaten

- Identifikation des Materials, welches das Rezyklat enthält.
- Anteil des Rezyklats im Material (für jedes Rezyklat gesondert) sowie die Berechnungsgrundlage (z.B. auf Basis entsprechender ISO bzw. EN Normen).
- Angabe ob es sich beim Rezyklat um post-industrielle Rezyklate oder um post-consumer Rezyklate handelt.

[>zurück zum Text](#)

[>zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anhang 5 – Informationspflichten zur Sicherstellung einer entwaldungsfreien Lieferkette

Produktbezogene Angaben:

- Handelsnamen und Art des Druckerzeugnisses
- Gebräuchlicher Name der Holzart und ihr vollständiger wissenschaftlicher Name.
- Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die darin enthalten sind oder zu ihrer Herstellung verwendet wurden;
- Menge der relevanten Erzeugnisse in kg Eigenmasse;
- Erzeugerland und gegebenenfalls dessen Landesteile:
- Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden;
- Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung;

Personenbezogene Angaben:

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Lieferanten

Sorgfaltsbezogene Angaben:

- Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind; sowie
- Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die Erzeugung der relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist, einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht begründen, das betreffende Gebiet für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen.

[>zurück zum Text](#)

[>zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 6 – Informationspflichten über das Vorliegen seltener Erden und Edelmetalle

- | | | |
|-------------|--------------|--------------|
| - Gold | - Praseodym | - Dysprosium |
| - Silber | - Neodym | - Holmium |
| - Palladium | - Promethium | - Erbium |
| - Platin | - Samarium | - Thulium |
| - Scandium | - Europium | - Ytterbium |
| - Lanthan | - Gadolinium | - Lutetium |
| - Cer | - Terbium | |

[>zurück zum Text](#)

[>zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)